

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Heimat- und Geschichtsverein Brehna e.V.“.

Der Verein ist beim Amtsgericht Stendal in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Brehna.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Verbundenheit mit der Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum, mit geschichtlicher und kultureller Tradition. Der Verein richtet seine Tätigkeit speziell auf

- den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes und des Brauchtums sowie
 - die Erforschung der Geschichte
- der Ortschaft Stadt Brehna und ihres Umlandes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51ff. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Ziele in diesem Sinne sind:

- die Förderung der Kunst und Kultur,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und Ortsverschönerung,
- die Förderung des traditionellen Brauchtums,
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung bei der Ausgestaltung von Ausstellungen im Bürgerhaus der Stadt Brehna,
- Organisation von Veranstaltungen und Vorträgen zur Geschichte Brehnas und der Region,
- Recherche, Auswertung und Veröffentlichungen zur Geschichte der Stadt Brehna und ihrer Umgebung,
- Forschung nach materiellen wie auch kulturellen Zeugnissen (Arbeitsgeräte, Gebrauchsgegenstände, Liedgut, architektonische Besonderheiten u.ä.) zur Entwicklung der Stadt Brehna und ihrer Umgebung sowie Sammlung bzw. Bekanntgabe der Standorte der Fundstücke,

- Sammlung von Zeitzeugenberichten,
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen und Mitwirkung bei Festveranstaltungen in Brehna,
- Betreuung von öffentlichen Einrichtungen (in Absprache mit der Stadt Sandersdorf-Brehna).

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vgl. § 2). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen oder juristischen Person frei, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Jedes Vereinsmitglied ist selbständig für den Abschluss privater Unfall- und Haftpflichtversicherungen verantwortlich, da der Verein für im Rahmen der Vereinsarbeit auftretende Schäden keine Haftung übernimmt.

Die Mitgliederversammlung kann Vereinsmitglieder in Anerkennung besonderer und langjähriger (mindestens 20 Jahre) Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung wegen Nichtzahlens des Mitgliedsbeitrages.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss bis zum 30. November des jeweiligen Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Ein Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied, dessen Ausschluss behandelt werden soll, ist - durch Einladung zur Mitgliederversammlung - die Möglichkeit der Anhörung vor der Mitgliederversammlung einzuräumen.

Ein Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens vorliegt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren (2 Jahresbeiträge) führt zur Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins (vgl. § 7).

§ 7 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres im Voraus fällig.

Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest (Beitragsordnung). Sie kann den Beitrag für Kinder, Studenten und Arbeitslose ermäßigen oder erlassen. Bei Zahlungsunfähigkeit auf Grund einer Notlage kann der Vorstand auf Antrag des zahlungsunfähigen Mitgliedes eine Stundung oder einen Erlass des Beitrages beschließen.

Die Beiträge werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Mitglieder, die über das Ende des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert.

Zahlungsunwilligkeit innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren (2 Jahresbeiträge) führt zur Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand als gesetzlicher Vertreter des Vereins
- der/die Schatzmeister/in sowie ggf. weitere Funktionsträger („erweiterter Vorstand“) sowie
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand und „erweiterter Vorstand“

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach § 26 BGB. Die beiden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister,
- Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Erstellung des Rechenschaftsberichts,
- Liquidation des Vereins nach Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Der „erweiterte Vorstand“ besteht mindestens aus dem/der Schatzmeister/in.

Seine/ihre Aufgaben sind:

- Kassierung der Mitgliedsbeiträge,
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- Führung des Kassenbuches,
- Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung/Finanzbericht und der Steuererklärung.

Weitere Funktionsträger (z.B. für Schrift- und Foto-Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit) können hinzukommen.

Die Ernennung eines Vereinsmitgliedes zum/zur Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung ist – als Würdigung besonderer Verdienste um den Verein und

langjähriger Vorstandstätigkeit (mindestens 20 Jahre) – möglich. Der/die Ehrenvorsitzende/r ist Teil des „erweiterten Vorstandes“.

Der Vorstand, die Schatzmeister/in und ggf. die weiteren Funktionsträger (erweiterter Vorstand) realisieren gemeinsam und nach Absprache die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand, der/die Schatzmeister/in und ggf. weitere Funktionsträger werden durch die Mitgliederversammlung mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende werden einzeln und direkt gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden einzeln, jedoch nicht in definierte Funktionen gewählt. Die Übertragung von Funktionen innerhalb des erweiterten Vorstandes übernehmen die gewählten Vorstandsmitglieder (Vorstand und erweiterter Vorstand).

Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Bestellung des Vorstandes und weiterer Funktionsträger widerrufen.

Die Amtszeit aller gewählten Funktionsträger (1. und 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, ggf. weitere Funktionsträger) beträgt 2 Jahre. Verzögert sich nach Ablauf der Amtszeit die Neuwahl, so bleiben alle Funktionsträger bis zur baldigen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus, wählen die verbliebenen Funktionsträger ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar im ersten Halbjahr. Die Mitgliederversammlungen sind von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (telekommunikative Übermittlung eingeschlossen, d.h. zeitgemäßen Kommunikationsformen wie E-Mail und Kurznachrichtendienste, wie z.B. WhatsApp/Telegram/Signal sind zulässig), nicht weniger als zwei Wochen vor dem Versammlungstag und unter Angabe der Tagesordnung.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung (sofern sie dies wünschen und über die technischen Voraussetzungen verfügen) ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre

Mitgliederrechte (mit Ausnahme des Wahlrechtes) im Wege der elektronischen Kommunikation (Webkonferenzsysteme) ausüben können (hybride Veranstaltungen).

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Grundlinien der Vereinspolitik
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Finanzberichtes
- Wahl des Vorstandes und seine Entlastung (nach zweijähriger Amtszeit)
- Beschluss über die Vorhaben des jeweiligen Jahres
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung besonders verdienter und langjähriger Vereinsmitglieder zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit
- Ernennung eines/einer Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit als Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein im Rahmen langjähriger Vorstandsarbeit
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bzw. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand wegen Verstoßes in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden (ggf. auch virtuell anwesenden) Mitglieder gefasst. Beschlüsse von besonderer Bedeutung, nämlich Satzungsänderungen sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der vor Ort (physisch) anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller vor Ort (physisch) anwesenden Vereinsmitglieder.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die relative Mehrheit der vor Ort (physisch) anwesenden Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen

- auf Beschluss des Vorstands, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert,

- auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen. Sie werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden beurkundet.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Der/Die jeweils amtierende Kassenprüfer/in bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens ein Mal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung legen sie der Mitgliederversammlung vor. Die Kassenprüfer/innen informieren den Vorstand unverzüglich, wenn sie Unregelmäßigkeiten, gravierende Fehler oder Verstöße gegen die Satzung feststellen

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vor Ort (physisch) anwesenden Teilnehmer der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so übernimmt der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzenden die Liquidation. Es gelten die Bestimmungen des BGB §§ 47ff.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins der Ortschaft Stadt Brehna übergeben mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Inkrafttreten der Satzung

Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2023.

Diese Satzung ersetzt die Satzungen vom 21. März 1997 und vom 29. Oktober 2001.